

Ausländische Studierenden-Vertretung (ASV) der Universität Paderborn

Satzung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Projektbereich führt den Namen "Ausländische Studierenden-Vertretung" der Universität Paderborn - im Folgenden ASV genannt.
2. Die ASV ist ein Projektbereich gemäß §21 Absatz 9 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn.
3. Übergeordnete Bestimmungen zu dieser Satzung sind die Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft der Universität Paderborn und das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
4. Die ASV hat ihren Sitz in Paderborn. Die Adresse des Projektbereiches ist:
ASV Paderborn
Universität Paderborn,
Warburger Str. 100.
P9 1.03, 33098 Paderborn
5. Die ASV vertritt demokratische Werte, ist parteipolitisch unabhängig, religiös neutral und geschlechtsspezifisch neutral.
6. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Zweck der ASV ist es, die ausländischen Studierenden in Paderborn zu unterstützen, ihre Anliegen innerhalb und außerhalb der Universität Paderborn zu vertreten und ihnen bei ihrer Integration zu helfen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht:
 - a. die ausländischen Studierenden der Universität Paderborn bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen;
 - b. die Beziehungen und Kommunikation zwischen ausländischen und deutschen Studierenden zu pflegen und zu fördern, u. A. durch das Organisieren kultureller Veranstaltungen;
 - c. alle ausländischen Studierenden der Universität Paderborn bei Bedarf bei Gängen zu öffentlichen Ämtern, Behörden und der Stadt zu unterstützen und ihnen bei aufenthaltsrechtlichen Problemen, Schwierigkeiten mit der Arbeitserlaubnis, Problemen bei der Suche nach einer Wohnung und vergleichbaren Problemen zu helfen;
 - d. AStA in den betreffenden Belangen zu beraten.

3. Darüber hinaus ist es Ziel der ASV, den internationalen und kulturellen Austausch an der Universität Paderborn zu fördern, indem Kontakte zwischen den unterschiedlichen Nationalitäten in der Universität Paderborn hergestellt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es werden zwei Mitgliedschaftsformen unterschieden:
 - a. Passive Mitglieder
 - b. Aktive Mitglieder
2. Nur Studierende, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind, können auf Antrag auf Mitgliedschaft des Projektbereiches werden.
3. Passive Mitglieder der ASV werden zu aktiven Mitgliedern durch
 - a. Teilnahme an drei aufeinander folgenden Sitzung des Vorstandes, welche im öffentlichen Protokoll der Sitzung zu vermerken ist,
 - b. Auf Beschluss des Vorstandes,
 - c. Auf der Feststellung durch mindestens drei aktive Mitglieder. Die Feststellung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist von allen die Feststellung unterstützenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Der Vorstand kann binnen 10 Werktagen der Feststellung widersprechen und hat in diesem Fall umgehend zu einer Aktivenversammlung einzuladen, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet, ob dem passiven Mitglied die aktive Mitgliedschaft zugestanden wird. Die aktive Mitgliedschaft des vorher passiven Mitglieds ist erst am 11. Werktag nach Feststellung wirksam; sofern der Vorstand der Feststellung widerspricht, wird die aktive Mitgliedschaft erst durch einen entsprechenden Beschluss durch die Aktivenversammlung wirksam.
4. Aktive Mitglieder der ASV müssen regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und Sie müssen aktiv an der Erreichung der Ziele der ASV mitwirken. Wenn ein Mitglied diese Bedingungen nicht erfüllt, kann der Vorstand beschließen, es zum passiven Mitglied zu machen. Die entsprechenden Mitglieder sind hierüber zu informieren. Die Entscheidung ist im öffentlichen Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung zu dokumentieren.
5. Dem AStA und allen Mitgliedern der ASV ist Einsicht in die vom Vorstand zu führende Liste der aktiven Mitglieder zu gewähren.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaftsrechte können nur durch Vorlage des entsprechenden gültigen Ausweisnummer und höchstpersönlich wahrgenommen werden.
7. Ein Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln.
8. Die Mitgliedschaft des Projektbereiches endet automatisch durch Exmatrikulation.

§ 4 Organe der ASV

Die Organe der ASV sind:

1. die Aktivenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Aktivenversammlung

1. Die Aktivenversammlung ist die Versammlung aller aktiven Mitglieder der ASV.
2. Alle aktiven Mitglieder haben in diesem Stimm-, Antrags- und Rederecht. Eine Übertragung dieser Rechte auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die Aktivenversammlung tagt ausschließlich hochschulöffentlich.
4. Der Aktivenversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstandes
 - c) In grundsätzlichen Angelegenheiten der ASV zu beschließen
 - d) Empfehlungen zur Arbeit des Vorstandes auszusprechen
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung der ASV
5. Die Aktivenversammlung kann einen Vorstand nur durch Wahl eines neuen Vorstandes abwählen.
6. Aktivenversammlungen sollen mindestens zweimal pro Semester vom Vorstand einberufen werden und nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
7. Besteht kein Vorstand oder ist dieser handlungsunfähig, kann die Einberufung auch rechtsaufsichtlich durch den AStA geschehen.
8. Auf Verlangen von 5 Mitgliedern oder des AStA muss der Vorstand eine Aktivenversammlung einberufen. Die Veröffentlichung der Einladung muss innerhalb von 6 Werktagen erfolgen.
9. Die Einladung muss in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht werden. Die Einladung soll nach Möglichkeit zudem in möglichst vielen Sprachen veröffentlicht werden, um möglichst vielen ausländischen Studierenden den Zugang zur ASV zu öffnen. Die Sitzungssprache ist Deutsch oder Englisch. Die Einladung zu einer Aktivenversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Aktivenversammlung erfolgen.
10. Aus der Einladung zur Aktivenversammlung müssen die Zeit, der Ort, das einberufende Gremium und eine vorläufige Tagesordnung hervorgehen.
11. Die vorläufige Tagesordnung ist vom einberufenen Gremium aufzustellen.
12. Die vorläufige Tagesordnung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:
 1. Begrüßung und Regularien
 - a. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Bestimmung des Protokollanten
 2. Tätigkeitsbericht des Vorstands
 3. Bericht über die Mittelverwendung

4. Sonstiges

13. Die Einladung zu einer Aktivenversammlung hat auf mindestens folgende Arten zu erfolgen:
 - a) Aushang am Büro der ASV,
 - b) Aushang bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen der ASV,
 - c) Digitale Einladung in Textform
14. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können von jedem Studierenden bis zum Beginn der Sitzung an das einberufende Gremium gerichtet werden. Die Versammlung beschließt zu Beginn der Aktivenversammlung über die Aufnahme der einzelnen Tagesordnungspunkte.
15. Das einberufende Gremium hat die Sitzungsleitung.
16. Beschlussfähigkeit
 - a) Die Aktivenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 5 aktive Mitglieder anwesend, ist die Aktivenversammlung ebenfalls nicht beschlussfähig
 - b) Anwesende Vorstandsmitglieder werden bei der Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.
 - c) Auch wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, kann die Aktivenversammlung eröffnet werden. In diesem Fall kann sie nur beraten und keine Beschlüsse zu den Aufgaben gemäß Absatz 4 treffen. Die Aktivenversammlung fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts Anderes vorsieht.
17. Die Auflösung der ASV bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder sowie einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.
18. Abstimmungen
 - a) Die Sitzungsleitung gibt zu Beginn der Sitzung Stimmfahnen an all jene Anwesenden aus, die ihre Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 2 nachgewiesen haben.
 - b) Es ist den Mitgliedern untersagt, ihre Stimmfahnen weiterzugeben. Verlässt ein Mitglied den Versammlungsraum, hat es seine Stimmfahne bei der Sitzungsleitung abzugeben. Kehrt es in den Versammlungsraum zurück, erhält es seine Stimmfahne wieder.
 - c) Abstimmungen finden unter Verwendung der Stimmfahnen statt.
 - d) All jene Abstimmungen, die einzelne Personen betreffen, sind geheim durchzuführen. Entsprechende Stimmzettel sind nur an Anwesende auszugeben, die eine Stimmfahne vorweisen können. Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist die Stimmfahne erneut vorzuzeigen.
19. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Aktivenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben. Das Protokoll der Sitzung muss spätestens drei Tage nach der Aktivenversammlung im Internetauftritt der ASV veröffentlicht sein.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der ASV und vertritt die ASV innerhalb und außerhalb der Universität Paderborn. Er hat die Interessen und Belange aller ausländischen Studierenden und an der Universität Paderborn vertretener Kulturregionen bei seiner Arbeit zu beachten.
2. Der Vorstand erledigt die täglichen Aufgaben der ASV, die sich aus der Satzung, ihren Zielen und Zwecken ergeben. Insbesondere sind dies die Vertretung der ASV, die Verwaltung der Finanzen, die Pressearbeit, die Kulturarbeit und die Beratung der Studierenden.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch maximal aus fünf Personen. Im Vorstand sollen mindestens eine Frau und mindestens ein Mann vertreten sein.
4. Um zu gewährleisten, dass verschiedene kulturelle Perspektiven im Vorstand vertreten sind, dürfen höchstens drei Mitglieder des Vorstandes die gleiche Kombination von Staatsangehörigkeiten haben.
5. Die folgenden Ämter sind den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuordnen:
 - a. Vorsitz
 - b. Finanzen
 - c. Kultur
 - d. Presse
 - e. Externe Koordination
6. Jedes Vorstandsmitglied muss mindestens ein Amt*inne haben. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehr als ein Amt*inne haben. Jedem Amt muss ein Vorstandsmitglied zugeordnet sein. Der Vorstand regelt im Einvernehmen mit der Aktivenversammlung die Zuordnung der Ämter.
7. Der Vorstand bezieht die aktiven Mitglieder in seine Arbeit ein.
8. Er ist gemäß § 21 Satzung der Studierendenschaft verpflichtet, dem Präsidium des Studierendenparlaments eine verantwortliche Person zu benennen.
9. Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Aktivenversammlung.
10. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 6b Sitzungen des Vorstands

1. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
2. Sie sollen regelmäßig, mindestens alle zwei Wochen während der Vorlesungszeit durchgeführt werden.
3. Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
4. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder getroffen.

6. Über die Ergebnisse und die wesentlichen vorgebrachten Argumente ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und im Internetauftritt der ASV zu veröffentlichen.

§ 6c Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand soll auf jeder Aktivenversammlung über seine Arbeit seit der letzten Aktivenversammlung berichten. Darüber hinaus ist er der Aktivenversammlung gegenüber auskunftspflichtig.
2. Der Vorstand ist mit der Erstellung eines Haushaltsplanes gemäß § 7 betraut.
3. Der Vorstand ist mit der Erstellung eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 7 betraut.
4. Der Finanzer führt die Kassen der ASV und ist verantwortlich für eine übersichtliche und jederzeit nachvollziehbare Buchführung.
5. Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung umfangreicher Aufgaben, die der Erreichung der Ziele der ASV dienen und die mangels Personenkraft oder mangels benötigter Fähigkeiten nicht selber geleistet werden können, externe Personen gegen Entgelt zu beauftragen, unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen in § 7. Für entsprechende Personen muss der Vorstand vor Beginn der Tätigkeit eine Genehmigung des AStAs einholen.
6. Der Vorstand hat das Recht, bestimmte Aufgaben für einen beschränkten Zeitraum an Studierende, die nicht dem Vorstand angehören, zu delegieren, die dem Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne dieser Satzung helfen. Die Aufgaben, der Zeitraum und der Name des Studierenden sind schriftlich festzuhalten und auf der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.
7. Damit der Vorstand von allen Mitgliedern vertrauensvoll kontaktiert werden kann, unterhält der Vorstand einen E-Mail-Verteiler, in dem ausschließlich die Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

§ 6d Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand soll einmal jährlich, in der Regel zu Beginn des Wintersemesters, auf einer Aktivenversammlung gewählt werden.
2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
3. Aktive Mitglieder der ASV sind berechtigt, bei der Wahl zum Vorstand zu kandidieren.
4. Kandidaten sollen sich vor ihrer Wahl vorstellen und hierbei über ihre bisherigen Tätigkeiten in der ASV berichten.
5. Der Vorstand wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitz.
6. Der Vorsitz hat seinen Stellvertreter spätestens eine Woche nach seiner Wahl zum Vorsitz aus den übrigen Vorstandsmitgliedern zu bestimmen. Scheidet der Stellvertreter aus dem Vorstand aus, ist unverzüglich ein neuer Stellvertreter zu benennen.
7. Die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
8. Rücktritt aus dem Vorstand ist möglich. In diesem Falle muss der Vorstand unverzüglich für eine Nachwahl zu einer Aktivenversammlung einladen.
9. Ein aktives Mitglied der ASV darf nur zwei Mal zum Vorsitzenden gewählt werden.

10. Ein Vorstandsmitglied darf nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden für das gleiche Amt gewählt werden.

§ 7 Finanzen und Haushalt

1. Die ASV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die ASV ist selbstlos tätig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Demnach dürfen Mittel des Projektbereichs nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die ASV bekommt im Haushaltsplan der Studierendenschaft der Universität Paderborn Mittel zugewiesen. Alle Mittel des Projektbereichs werden über den Haushaltsplan der Studierendenschaft verwaltet. Spenden und andere private und öffentliche Zuwendungen dürfen nur zweckgebunden angenommen werden und sind über den Haushaltsplan der Studierendenschaft zu buchen.
3. Die ASV darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der ASV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres ist durch den Vorstand ein Haushaltsansatz zu erstellen, der mit dem AStA und dem Haushaltsausschuss abgestimmt werden muss. Der Haushaltsansatz ist frühzeitig mit den aktiven Mitgliedern zu diskutieren.
5. Für Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan der Studierendenschaft für die ASV vorgesehen sind, ist vorher die schriftliche Zustimmung des AStA einzuholen.
6. Der/die Finanzer(in) der ASV hat am Ende jedes Quartals dem Vorstand eine Quartalsabrechnung vorzulegen. Des Weiteren soll er/sie auf jeder Aktivenversammlung die Entwicklung der Verausgabung der Haushaltssmittel vorstellen.
7. Die ASV ist verpflichtet, gemäß § 34 der Finanz- und Haushaltssordnung dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht über die letzten 12 Monate vorzulegen. In diesem Bericht sollen insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft, die Arbeit der ASV, die durchgeführten Veranstaltungen und die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel dargelegt werden. Er ist bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen.

§ 8 Niederschrift

Über alle Aktivenversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem aktiven Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Aktivenversammlung möglich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 10 Übergangsbestimmung

Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung soll der ASV-Rat eine aktuelle Liste der initialen aktiven Mitglieder veröffentlichen. Der ASV-Rat ist für die Einladung, Einberufung und Leitung der konstituierenden Aktivenversammlung zuständig.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 4. Juni 2023, durch den Beschluss des ASV-Rats vom 4. Juni 2023, in Kraft.

Alle die frühere Satzungen verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Paderborn, den 4. Juni 2023

